

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47

Ausgegeben Oppeln, den 24. November 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzusenden.

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nummer 57, 58 u. 59 des Reichsgesetzblatts, S. 455; Erteilung von Copiezeugnissen des deutschen Aechtenvereins für Wasserproben an mehrere Firmen, S. 455; Weihnachtspostkarten, S. 456; Warnung vor dem Ankauf amerikanischer Geheimarzneimittel, S. 456; Anwendung des § 4 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 15. 6. 1897 (R. G. Bl. S. 475), betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel in Paulsdorf, Kreis Gatzke, S. 457; Verlobung für nachfolgende Lebensrettung, S. 457; Verichtigung der Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Feuerbestattung, S. 457; Verlobung für Lebensrettung, S. 457; landespolizeiliche Anordnung, betr. Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, S. 457; Erbschaftinspektion der kath. Schulen in Slavkau und Czerniewitz und der ev. Schule in Schiroblowitz, S. 459; Aufkündigung von 6 Verboten 4 und 3 1/2 % igen Schief. Rentenbriefen, S. 459; Bemerkung von eingelösten Schief. Rentenbriefen, S. 460; Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an der Königlichen Akademie für Kunst- und Kunstgewerbe in Breslau, S. 461; Ungemeindung zwischen Guts- und Gemeindebezirk Dreyse, S. 461; desgl. zwischen Gemeinde- und Gutsbezirk Velt, S. 461; Viehsuchen, S. 461; Personalnachrichten, S. 461; erledigte Schullehrstellen, S. 462.

## Reichsgesetzblatt.

**1005.** Die Nummer 57 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3949 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 4. November 1911, unter

Nr. 3950 die Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Portugals zu der am 3. Dezember 1903 abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 8. November 1911, unter

Nr. 3951 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 9. November 1911, und unter

Nr. 3952 die Bekanntmachung, betreffend den Notenwechsel zwischen dem Kaiserlichen Geschäftsträger in Konstantinopel und dem Kaiserlich ottomanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 10./15. August 1911 über die Zollbehandlung der von Handlungsreisenden mitgeführten Warenmuster, vom 9. November 1911

**1006.** Die Nummer 58 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3953 die Bekanntmachung über die Einrichtung der Leittungsarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, sowie das Entwerfen und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken, vom 10. November 1911.

**1007.** Die Nummer 59 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3954 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 8. November 1911, unter

Nr. 3955 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvoorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichsgesetzbl. S. 861) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, vom 9. November 1911, und unter

Nr. 3956 die Bekanntmachung, betreffend die bei der Eichung anzuwendenden Stempel- und Jahreszeichen, vom 14. November 1911.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**1008.** Im Anschluß an den Erlass vom 8. Juli d. J. (S. 302) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen

gleichfalls Inpazengnisse des deutschen Aetzelvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter:

Nr. 23. Die Halebi-Werke G. m. b. H. in Höchst a. M., mit Datum vom 26. Juni 1911,

Nr. 24. Heinrich Knapp & Co. in Weimar, mit Datum vom 12. Juli 1911,

Nr. 25. Oberösterreichische Eisenbahn-Bedarfs-Aktiengesellschaft, Abteilung Huldskinschweife Hf. Gleiwitz, mit Datum vom 21. August 1911,

Nr. 26. J. Annon in Berlin-Schöneberg, mit Datum vom 27. September 1911,

Nr. 27. Jac. Schäfer Söhne in Frankfurt a. M., mit Datum vom 12. Oktober 1911,

Nr. 28. Franz Venz & Co. in Geln-Mesl, mit Datum vom 12. Oktober 1911.

Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Berlin W. 9, den 3. November 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe

In Vertretung

Schreiber

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Postinspektoren in Berlin.

J.-Nr. III. 690.

Der vorgenannte Min.-Erlaß vom 8. Juli 1911 ist in *Stift 31* Seite 299 f. Nr. 667 des *Amtsblattes* für 1911 veröffentlicht.

Die Herren Landräte und Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte ersuche ich, für die weitere Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Oppeln, den 15. November 1911.

Der Regierungspräsident

J. A.

I G. XXIV 962. Frank.

### 1009. Bekanntmachung.

Die **Beihnahmslösungen** betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den **Beihnahmslösungen** bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Freie zu sehr zusammendrängen. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem **Beihnahmsstosse** zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind **dauerhaft zu verpacken**. Etwas auf dem Verpackungstoffe vorhandene ältere Aufschriften und Belletoiletten müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Papplatten, schwachen Schachteln, Zigarettentüten usw. ist im eigenen Interesse der Abnehmer zu vermeiden. Die Auf-

schrift der Pakete muß **deutlich, vollständig und haltbar** hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines **Blattes weißen Papiers**, das der **ganzen Fläche nach fest aufgeklebt** werden muß. Am zweckmäßigsten sind **gedruckte Aufschriften** auf weißem Papier, dagegen dürfen **Formulare zu Postpaket-adressen für Paketaufschriften** nicht verwendet werden. Bei in **Leinwand** verpackten Sendungen mit **Fleisch** und anderen Gegenständen, die **Feuchtigkeit, Fett, Blut** usw. abgeben, darf die Aufschrift **nicht** auf die Umhüllung **geklebt** werden. Der **Name des Bestimmungsorts** muß **recht groß und kräftig** gedruckt oder geschrieben sein. Die **Paketaufschrift** muß **sämtliche Angaben der Postpaketadresse** enthalten, also auch den **Frankovermerk**, bei Paketen mit **Postnachnahme** den **Betrag der Nachnahme**, sowie den **Namen** und die **Wohnung des Abenders**, bei **Eilpaketen** den **Bermerk** durch **Eilboten** usw., damit im Falle des **Verlustes** der **Postpaketadresse** das **Paket** doch dem **Empfänger** **ausgehändigt** werden kann. Auf **Paketen nach großen Orten** ist die **Wohnung des Empfängers**, auf **Paketen nach Berlin** auch der **Postbezirk** (G. W. SO usw.) anzugeben. Zur **Beschleunigung** des **Verkehrs** trägt es **wesentlich** bei, wenn die **Pakete frankiert** **ausgeliefert**, d. h. die zur **Frankierung** erforderlichen **Marken** schon vom **Abender** auf der **Postpaketadresse** **aufgeklebt** werden.

Die **Versendung mehrerer Pakete** mittels **einer Postpaketadresse** ist für die **Zeit vom 12. bis einschließlich 24. Dezember** weder im **inneren deutschen Verkehre** noch im **Verkehre mit dem Ausland** — ausgenommen **Argentinien** — gestattet. Nach **Argentinien** können auch in dieser **Zeit** mehrere, jedoch **höchstens drei Pakete**, mit **einer Postpaketadresse** **versandt** werden. **Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen** über mehrere **gewöhnliche Pakete** werden — **abgesehen** von **Sendungen nach Argentinien** — in der **bezeichneten Zeit** **nicht** **ausgestellt**.

Berlin W. 66, den 18. November 1911.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Auftrage.

Kobelet.

### Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

1010. Die Firma The. M. A. Winter Co. in Washington vertreibt ihr Geheimmittel „natürlicher Gesundheitshersteller“ auch unter der Bezeichnung „Walther Tabletten“.

Der Vertrieb des Präparats unterliegt auch unter der neuen Bezeichnung den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Ver-

kehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901, sowie den Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, danach den Angaben der Firma auf Anpreisungen die Zusammensetzung der Tabletten keine Änderung erfahren hat.

Vor dem Ankauf und Verbrauch dieses Mittels wird wiederholt gewarnt.

Duppeln, den 11. November 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I. f. IX. 1988. Erbslößh.

**1011.** Mit Ermächtigung der Herren Minister des Innern, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe bestimme ich hiermit auf Grund des § 4 Abs. 3 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz, und deren Ersatzmittel vom 15. Juni 1897 (R. G. Bl. S. 475), daß in der Gemeinde Paulsdorf, Kreis Jaboy, die nach dem endgültigen Ergebnisse der letzten Volkszählung die Einwohnerzahl von 5000 überschritten hat, die Vorschrift des zweiten Absatzes des § 4 a. a. D. vom 1. Juni 1912 ab nicht mehr Verwendung findet.

Es gilt hiernach von diesem Zeitpunkt ab in dem genannten Orte auch für den Kleinhandel und die Aufbewahrung der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstätten, sowie für das Verpacken der im Kleinhandel zum Verkaufe gelangenden Waren die Bestimmung des ersten Absatzes des § 4 a. a. D. Demgemäß ist vom 1. Juni 1912 ab in der Gemeinde Paulsdorf in Käufen, wofelbst Butter oder Butterschmalz gewerbmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder festgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Festhalten von Margarine oder Kunstspeisefett, und ferner in Käufen, wofelbst Käse gewerbmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder festgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Festhalten von Margarine unter der Strafandrohung des § 18 a. a. D. verboten.

Duppeln, den 15. November 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Erbslößh.

I. f. XXX. Nr. 327.

**1012.** Dem Bankbeamten der Österreichisch-ungarischen Bank und I. und I. Reserveleutnant Emil Harand aus Währisch-Brann, der am 12. August d. Js. den beim Baden in der Oder verunglückten 4 Jahre alten Knaben Peter, Sohn des Krämers Progel aus Petershofen, Kreis Ratibor, sowie dessen Mutter, den Schlosser Franz Grüner aus Doersfurt vom Tode des Ertrinkens gerettet hat, wird in Anerkennung der hierbei bewiesenen

Entschlossenheit und Hilfsbereitschaft eine öffentliche Belobigung erteilt.

Duppeln, den 15. November 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I a VI 2/701.

**1013.** In der als Sonderbeilage zu Stüd 43 des Amtsblattes veröffentlichten Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Feuerbestattung vom 14. September 1911, sind drei Fehler enthalten.

Auf Seite 4 Zeile 27 muß es heißen:

(vergleiche Nr. 7 dieser Anweisung) (nicht 8).

Auf Seite 4 Zeile 6 von unten darf es nicht heißen:

(s. Nr. 4 dieser Anweisung), sondern (s. oben Abs. 9 dieser Anweisung).

Auf Seite 6 muß die Einleitung des Absatzes 10 heißen:

„Die Ortspolizeibehörde des Verbrennungsortes“ (nicht „Ortsbehörde“).

Duppeln, den 16. November 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I a VI/IX/4/4813.

**1014.** Dem Arbeiter Alois Buhl aus Follwork, Kreis Duppeln, der am 29. August d. Js. den in einem Teich verunglückten Knaben Karl Janekko vom Tode des Ertrinkens gerettet hat, wird in Anerkennung der hierbei bewiesenen Entschlossenheit und Hilfsbereitschaft eine öffentliche Belobigung erteilt.

Duppeln, den 18. November 1911.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I a VI 2/715.

**1015. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend**

**Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.**

Da die Maul- und Klauenseuche an den im § 1 bezeichneten Orten des Regierungsbezirks Duppeln durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist, wird hierdurch zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In den Gemeindebezirken Wittoslawitz, Kobelnitz und Rogau, sowie im Gutsbezirk

Kochanitz im Kreise Cosel, in den Gehöften des Gärtners Alois Müller, des Anton Gebulla, des Emanuel Gebulla, Albert Kergel, Anton Daniel und Josef Görlich in Pleßschitz im Kreise Falkenberg OZ., in den Gehöften desjenigen Teiles der Gemeinde Tatzschau, der südlich der Plawonowitz-Klischauer Chaussee liegt, im Vorwerk Klischau, in der Gemeinde Deutsch-Rernitz und im Gutsbezirk Ponischowitz im Landkreise Gleiwitz, in dem Pfarreigehört von Jeschona im Kreise Groß Strehlitz, in dem sogenannten Habsbthofe von Schützenort, in den Gehöften des Besitzers Nagler in Gräditz und des Bauerntbesizers Karl Scholz in Darnau b. Gr. im Kreise Grottkau, in den Gehöften auf den Magd. Hugo Böhm und Richard Feigner Strochen in Courabütte im Landkreise Rattowitz, in den Gehöften des Bauers Friedrich Nitar in Jaschowitz, der Bauerwitwe Beate Pionel in Neudorf, des Stellensitzers Reichelt und des Frazhntners Gottlieb Michel in Omedau, des Stellenbesizers Johann Rogbender in Wlansdorf, im Vorwerk Alt Tschapel, in dem Gehöft des Wolschitz und in dem Kaisersteinhause in Gut Alt Tschapel im Kreise Kreuzburg OZ., in der sogenannten 2. Gasse der Gemeinde Pommerschwitz, in der Köppler Straße und in den Gehöften Nr. 106 und 107 des sogenannten Ritterberges (Straße nach Schreberdort), der Gemeinde Steuberwitz, in Bauenwitz und zwar in der Beobachtungs Straße vom Hülschower Ende bis zu den Gehöften Hausnummer 42 und 27 einschließl., in dem Teile von Groß Gläsen, der zwischen der Gasse nach Klein Gläsen und der Chaussee nach Schönau liegt, sowie in Klein Gläsen im Kreise Leobschütz, in Neberkenland im Stadtkreise Reiffe und zwar in den Gehöften, welche zu beiden Seiten der Dorfstraße von der Kuhgasse bis zum Gasthause liegen, in Conradsdorf und zwar in sämtlichen Gehöften zu beiden Seiten der Dorfstraße von der Chaussee ab bis Josef Wutzel und Karl Bergalla einschließl., in Preiland und zwar in sämtlichen Gehöften zu beiden Seiten der Dorfstraße vom Bäckermeister Jacob ab bis zum Bauerntbesizer Franz Sommer und Gemeindevorsteher einschließl., in dem Dominium Kaindopf und in sämtlichen an der Dorfstraße der Gemeinde Kaindopf gelegenen Gehöften, in dem Gehöfte des Hausbesizers Josef Kreuzer, sowie in den Besitzungen der Bauerntbesizer Kühnel, Karl Perberg, Hermann Fetzler, der Häusler August Wände und Franz Böhm nebst Schulgehöft, in dem ehemaligen Guts- und Gemeinbezirk Wallenhof im Landkreise Reiffe, in den Gehöften des Bauers Reinhold Graber, des Pfarrei- besizers Thomas Fischer III, der Bauerwitwe Anna Tjenzel und des Stellensitzers Karl

Graber in Nieggersdorf, des Bauers Adolf Schneider, des Stellenbesizers Julius Hofeisel und des Bauerntbesizers Franz Kölle in Langenbrück, im Vorwerk Borek und im Gutsbezirk Schelitz — Domäne — im Kreise Neustadt OZ., in der Kolonie Kuplas Mühle im Landkreise Opyeln, in den Gehöften des Franz Bator, Klemens Bator, Johann Coffer, Jakob Sorka, Franz Ulezol, Josef Saidol, Franz Jaruga, Johann Kaminiski und Paul Beer in Gubrau, des Johann Uhof in Grzawa, der Häusler Wloß und Jolyn in Chuchulka, sowie des Häuslers Klemens Wila in Rudowka und im Gutsbezirk Studzienitz im Kreise Pleß, in den Dominien Lubowitz und Schloßhof bei Kreuzenort im Landkreise Ratibor, in der Gemeinde Sohle im Kreise Rosenberg OZ., in sämtlichen Gehöften des Rittergutes Nieder Radobchau, in dem Familienwohnhause der Eisenbahn, in den Gehöften des Gasthausbesizers Wulfske, des Kaufmanns Kößel, der Bergleute Jurczyk und Nychta, sowie der Witwe Zieleny in Nieder Radobchau, in sämtlichen Gehöften des Rittergutes Roischentz im Kreise Rybnitz, in der ganzen Waldstraße, sowie in der ganzen Paurntstraße der Gemeinde Mikulskisch im Kreise Tarnowitz, unterliehen sämtliche Wiederläuer und Schweine der Stallperre.

§ 1 Abz. 2 bis § 4 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 7. November d. J. Amtsbl. S. 439 ff.

§ 10. Es bilden je einen Beobachtungs-

- a) der nicht gesperrte Teil der Ortshaf Bleichnitz im Kreise Falkenberg OZ.;
- b) Gemeinde Ponischowitz im Landkreise Gleiwitz;
- c) der nicht gesperrte Teil der Gemeinde Jeschona mit Ausnahme der Kolonie Jeschona Studzienitz im Kreise Groß Strehlitz;
- d) die nicht gesperrten Teile der Gemeinden Schützenort und Gräditz sowie Gut Schützenort; der nicht gesperrte Teil der Gemeinde Darnau b. Gr. im Kreise Grottkau;
- e) Gemeinde Alt Tschapel im Kreise Kreuzburg OZ., die zu dem hieselbst bestehenden Neowanunungsbezirk zugeschlagen ist;
- f) der nicht gesperrte Teil der Gemeinde Pommerschwitz und Gutsbezirk Pommerschwitz; der nicht gesperrte Teil des sogenannten Ritterberges in der Gemeinde Steuberwitz; der nicht gesperrte Teil der Beobachtungs Straße in Bauenwitz; der nicht gesperrte Teil von Groß Gläsen sowie der Gutsbezirk Gläsen im Kreise Leobschütz;
- g) der nicht gesperrte Teil von Conradsdorf sowie die Gemeinde Wulfske; der nicht gesperrte Teil von Preiland und Kaindopf so-

wie die Kolonien Kiefernhäuser und Neudorf; der nicht gesperrte Teil von Groß Kanzenhof sowie Gemeinde Borkendorf; Gemeinde Oberneuland im Landkreise Reiffe;

- h) der nicht gesperrte Teil der Gemeinde Magerisdorf, der Gutsbezirk Magerisdorf und Gemeinde Siebenhuben, Gemeindebezirke Lonschnit und Schells, Gemeindebezirke Bresnig, Ernestinenberg, Grabine, Detof, Bogosch, Bichob, Ringwitz, Schmitz und Kolonie Ellauth; Gemeinde Deutsch Kasselwitz im Kreise Neustadt OS.;

- i) Gemeinde Gratzhof im Landkreise Oppeln;  
k) der nicht gesperrte nördliche Teil von Gutbau und zwar von dem Gehöft des Gärtners Johann Mezol bis einschließlich zu dem Gehöft der Witwe Anna Kubiga; Gemeinde Orzawa; der nicht gesperrte Teil der Kolonie Chuchulka, zur Stadt Pleß gehörig; der nicht gesperrte Teil der Kolonie Rudowla—Rudostowitz; Gemeinde Studzentz im Kreise Pleß;

- l) Gemeinden Lubowitz und Kreuzenort im Landkreise Ratibor;

- m) Kolonien Karlowitz und Königswille im Kreise Rosenber;

- n) der nicht gesperrte Teil der Ortschaft Nieder Radoschau sowie die Ortschaften Königlich und Ober Radoschau; der nicht gesperrte Teil der Ortschaft Moschezentz im Kreise Rybnitz;

- o) der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Mikulstschitz im Kreise Tarnowitz; sowie die zu obigen Ortschaften gehörigen Borwerke, Ausbauten usw.

§§ 10 Absatz 2 bis § 14 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 7. November d. Js. Amtsblatt Seite 439 ff.

Oppeln, den 20. November 1911.

Der Regierungspräsident  
von Schwerin.

I. f. XII. 2715.

**1016.** Der Pfarrer Haujente zu Slawikau ist zum Ortschaftsinspektor der katholischen Schulen in Slawikau und Czecwienhüg, Kreis Ratibor, und Blazewitz und Müntz, Kreis Cosel, ernannt worden.

Oppeln, den 15. November 1911.

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
Dr. Küster.

II E. II III XXI/IV Nr. 1498.

**1017.** Der Pastor Kölling zu Roschkowitz ist zum Ortschaftsinspektor der evangelischen Schule in Schrosdlawitz, Kreis Kreuzburg OS., ernannt worden.

Oppeln, den 18. November 1911.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
Dr. Küster.

II E. II III. VI. 1502.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

#### 1018. Auffündigung von ausgelosten 4% und 3½% Renten- briefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 und folgenden des Rentendankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. April 1912 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

##### I. 4% Rentenbriefe.

##### 143 Stück Lit. A. à 3000 Mark (1000 Taler).

Nr. 50. 176. 402. 1030. 1538. 1971. 2104.  
2585. 2660. 3007. 3090. 3158. 3884. 4734.  
5247. 5259. 5646. 6321. 6636. 6893. 7071.  
7166. 7185. 7364. 7389. 7491. 7540. 7619.  
8515. 8673. 8687. 8917. 8992. 9081. 9577.  
9659. 9832. 9868. 9915. 10321. 10372. 10582.  
10859. 11019. 11194. 11274. 11438. 11679.  
11818. 12853. 12942. 13131. 13478. 13512.  
13549. 13558. 13975. 14271. 14979. 15304.  
15840. 16029. 16428. 16492. 16700. 16812.  
16883. 16894. 17555. 17603. 17641. 17737.  
17877. 18057. 18206. 18739. 19442. 19656.  
19908. 20450. 20647. 20624. 20694. 20796.  
20864. 20866. 21101. 21208. 21329. 21541.  
21964. 22035. 22165. 22432. 22494. 22986.  
23009. 23139. 23290. 23407. 23656. 23723.  
23774. 24014. 24120. 24722. 24784. 25584.  
25763. 25887. 26250. 26721. 26820. 27362.  
27475. 27502. 27713. 27805. 27916. 28088.  
28132. 28148. 28164. 28217. 28262. 28294.  
28300. 28326. 28338. 28371. 28390. 28500.  
28591. 28820. 28963. 29105. 29207. 29220.  
29395. 29404. 29414. 29463. 29468.

##### 38 Stück Lit. B. à 1500 Mark (500 Taler).

Nr. 65. 67. 537. 641. 1773. 1775. 2093.  
2545. 2702. 2835. 3080. 3141. 3151. 3382.  
3387. 3744. 4048. 4128. 4160. 4310. 4857.  
5152. 5165. 5462. 5636. 5651. 6001. 6264.  
6303. 6309. 6486. 6490. 6924. 6957. 7134.  
7177. 7183. 7369.

##### 148 Stück Lit. C. à 300 Mark (100 Taler).

Nr. 35. 708. 777. 812. 1009. 1018. 1049.  
1094. 2118. 2491. 2890. 3027. 3187. 3239.

3333.	3631.	4032.	4569.	4678.	4689.	4948.
5028.	5086.	5090.	6285.	6368.	6392.	6533.
6626.	6895.	7090.	7327.	7456.	7496.	7692.
7711.	7828.	7973.	8002.	8153.	8446.	8678.
8767.	9487.	9740.	9800.	9984.	10205.	10395.
10663.	10872.	11064.	11132.	11430.	11720.	
11822.	11836.	12370.	12372.	12825.	12850.	
12853.	13047.	13295.	13310.	13324.	13463.	
13478.	13533.	13672.	13912.	14090.	14105.	
14416.	14688.	14746.	14952.	15484.	15525.	
15556.	15737.	15823.	15915.	16016.	16573.	
16680.	16728.	18106.	18587.	19015.	19182.	
19682.	19920.	19974.	20193.	20343.	20663.	
20747.	20766.	20918.	21277.	21425.	21851.	
22008.	22340.	22565.	22666.	22653.	22773.	
22836.	22926.	23143.	23185.	23584.	23910.	
24550.	24698.	24725.	24852.	25340.	25448.	
25612.	25694.	25726.	25880.	25911.	26156.	
26304.	26479.	26543.	26631.	26757.	26838.	
26873.	26972.	27293.	27324.	27326.	27454.	
27409.	27517.	27547.	27883.	27888.	27952.	
27924.	27925.	27670.				

### 117 Stück Lit. D à 75 Mark (25 Taler)

Nr. 228.	323.	342.	721.	888.	978.	1034.
1301.	1476.	1534.	1585.	1651.	1768.	1773.
2409.	2618.	3087.	3154.	3323.	4697.	5144.
5806.	6194.	6273.	6720.	6887.	7207.	7401.
7478.	7488.	7600.	7707.	7732.	8052.	8681.
8088.						
9038.	9293.	9446.	9694.	10006.	10069.	10211.
10338.	10465.	10877.	10998.	11322.	11966.	
11570.	11883.	12026.	12495.	12518.	12779.	
13496.	13614.	13705.	14313.	14882.	14450.	
14766.	15663.	15681.	15917.	16104.	16261.	
16443.	16473.	16653.	16675.	16813.	16867.	
16807.	17049.	17055.	17167.	17511.	17844.	
18041.	18365.	18635.	18904.	19155.	19298.	
19401.	19562.	19586.	19599.	19971.	20992.	
20352.	20366.	20380.	20440.	20534.	20881.	
20803.	20856.	21049.	21099.	21133.	21184.	
21229.	21277.	21363.	21456.	21472.	21491.	
21509.	21557.	21619.	21669.	21719.	21742.	
21749.	21789.					

### 2 Stück Lit. E à 30 Mark.

Nr. 22104 22227

### II. 3%, Rentenbriefe.

4 Stück Lit. L. à 3000 M.	Nr. 108. 440. 729. 891.
1 Stück Lit. M. über 1500 M.	Nr. 172.
7 Stück Lit. N. à 300 M.	Nr. 387. 328. 345. 797. 907. 1140. 1226.
1 Stück Lit. O. über 75 M.	Nr. 239.

### I. 4% Rentenbriefe.

154 Stück Lit. A	à 3000 M.	Wert von	462000 M.
41 " "	B à 1000 M.	" " "	61500 M.
166 " "	C à 300 M.	" " "	49800 M.
123 " "	D à 75 M.	" " "	9375 M.
1 " "	E à 30 " "	" " "	30 M.

487 Stück

582705 M.

### 1 Stück Lit. P. über 30 M. Nr. 116.

### 1 Stück Lit T. über 75 M. Nr. 6.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. April 1912** werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungs-

scheinen sowie gegen Kündigung vom **1. April 1912** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße Nr. 32 hierseits — oder bei der Königlichen Rentbank-Kasse in Berlin — Klosterstraße Nr. 76 — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, bei in Empfang zu nehmen.

Den unter I. aufgeführten Rentenbriefen **Lit. A. bis E** müssen die Zinsheine Reihe **8 Nr. 12 bis 16**, den unter II aufgeführten Rentenbriefen **Lit. L bis P. die Zinsheine Reihe 2 Nr. 10 bis 16**, dem Rentenbriefe Lit. T. die Zinsheine Reihe 2 Nr. 7 bis 16 und allen diesen Rentenbriefen die Erneuerungsscheine beigelegt sein.

Kuswärtigen Inhabern von ausgelassen und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, **aber frankiert** und unter Beifügung einer Kündigung an die oben bezeichneten Kassen einzuliefern, worauf die Liebesendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. April 1912** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mitgelieferten Zinsheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelassenen Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 17. November 1911.

Königliche Direktion der Rentbank für Schlesien.  
**1019. Bekanntmachung.** Nachstehende Verhandlung:

### Verhandelt

auf der Königlichen Rentbank zu Breslau, den 17. November 1911.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Verwaltung und eines Notars wurden in dem heutigen Termine die in dem letzten Halbjahr von der Rentbank Kasse eingeladenen Rentbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zinsheinen und Anweisungen und zwar:

### II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

6 Stück Lit. F a	3000 M.	im Werte von	18000 M.
2 " " G a	1500 M.	" " " "	3000 M.
6 " " H a	300 M.	" " " "	1800 M.
8 " " J a	75 M.	" " " "	600 M.
1 " " K a	30 M.	" " " "	30 M.
<b>23 Stück</b>			<b>23430 M.</b>
4 Stück Lit. L a	3000 M.	im Werte von	12000 M.
2 " " M a	1500 M.	" " " "	3000 M.
3 " " N a	300 M.	" " " "	900 M.
3 " " O a	75 M.	" " " "	225 M.
<b>12 Stück</b>			<b>16125 M.</b>
522 Stück im Gesamtwerte von			62226 M.

durch Feuer vernichtet, was in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenanstaltengesetzes vom 2. März 1850 mit dem Bemerkten bescheinigt wird, daß ein Verzeichnis der vernichteten Rentenbriefe zc. bei den Akten niedergelegt ist.

G. g. u.  
gez. von Eichborn, gez. von Teitenborn.  
(L. S.) gez. Willeks, Notar.  
B. w. o.  
gez. Kluckhohn, gez. Kuhlß.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Breslau, den 17. November 1911.

Königliche Direktion der Rentenanstalt für Schlesien.  
**1020. Bekanntmachung,**  
betreffend die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die im künftigen Jahr hier abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnt am

**Mittwoch, den 19. Juni 1912,**  
**vormittags 9 Uhr,**

in den Räumen der hiesigen königlichen Akademie für Kunst- und Kunstgewerbe, Augustaplatz 3/4.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke und Studienblätter bis spätestens zum 30. April k. Js. an das unterzeichnete Provinzial-Schulkollegium einzureichen.

Breslau, den 10. November 1911.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

**1021. Beschluß.** Auf Antrag der Königlichen Generalkommission für Schlesien sowie mit Einwilligung des Gutsvorstehers von Ditzsche und der Gemeinde Ditzsche beschließt der Kreis Ausschuß gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung, die Wegeparzelle Kartenblatt Nr. 5 Parzelle Nr. 140/134 halb in Größe von 4,71 ar vom 1. Dezember 1911 an von dem Gutsbezirk Ditzsche abzutrennen und mit dem gleichnamigen Gemeindebezirk zu vereinigen.

Plesch, den 9. November 1911.

Der Kreis-Ausschuß.  
gez. von Ruperti.

**1022.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses Abt. vom 5. Oktober 1911 ist von dem Gemeindebezirk Belt die 1,25 ar große Parzelle Nr. 653/285 Kartenblatt 2 den Mittergutsbesitzer und Adial. Oekonomierat Alfons und Alice Lucas'ischen Eheleuten gehörig, abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Belt vereinigt worden.

Die Ungemeindung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

Abt. den 10. November 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.  
Lenz.

**1023. Viehschen.**  
Festgestellt.

**Schweinepest.** Kreis Jabrze: bei einem notgeschlachteten Schweine des Grubentwaiden Sylvester Paloczek in Paulsdorf und bei einem verendeten Schweine des Gemeindevorstehers Eskoludek in Paulsdorf.

**Maul- und Klauenfeuche.** Kreis Gleiwitz: Rindviehbesitzer der Stellenbesitzer Jakob Bußel, des Janag Bußel und Paul Klossa in Schleroth, Kreis Laus-Gleiwitz: Rindvieh des Gutsbesizers und Waldarbeiters Thomas Motzki zu Kottenluft.

**1024. Personalnachrichten**  
der königlichen Regierung zu Oypeln.  
Verzichen:

der Rote Adlerorden 4. Klasse: dem Pastor Friedrich Drabel in Plesch;

der königliche Kronenorden 4. Klasse: dem Logarettinspektor und Kassenvorstande Hermann Ködiger in Gleiwitz, dem Fürstlich Plesch'schen Rittergutsbesitzer Gustav Kolda in Kreuzdorf, Kreis Plesch;

der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem Kirchenältesten, Hauptlehrer und Organisten Josef Moczala in Warshawitz, Kr. Plesch;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

dem Kirchenältesten, Bauerngutsbesitzer Paul Niemczyk I in Warschau, Kr. Pł.;

das **Allgemeine Ehrenzeichen**: dem pens. Eisenbahnunterassistenten August Mücke in Rüsse, dem Gemeindevorsteher a. D. Augustler Franz Witzel in Gr. Rottorf, Kr. Oppeln, dem Refektorier Paul Niemczyk II in Warschau, Kr. Pł.

**Ueberwiesen**: Gerichtsassessor Wittling vom 1. November d. Jz. ab als Mitarbeiter des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Beratslagungskommissionen und der Strausausschüsse der Gewerbevereine III und IV in Gleiwitz.

**Gekattet**: dem Pfarrer a. D. Adalbert Polak in Górowitz, Kreis Oppeln, die Einkünfte des päpstlichen Kreises „Pro Ecclesia et Pontifice“.

**Ernannt**: der bisherige Mitverwalter Paul Wiesner in Rybnik zum Kreisassistenten dazulst, die bisherigen Postkassierer Gebrecht Welsch in Borsdorf (Kreis. Borsdorf) und Karl Kabisch in Malina (Kreis. Grudziąz), zu Königlich-Preuss.

**Bestätigt**: die Wiederwahl des Rentiers Theodor Gebhardt in Barmen und die Erwahlung des Kaufmanns Cyprion Krenzig ebendasselbst als unbesoldeter Ratsherr für eine mit dem 1. Januar 1912 beginnende Amtsdauer von sechs Jahren; die Wiederwahl des pr. Arztes Dr. Rudolf Kubischek zu Rosenberg OS. als unbesoldeter Beigeordneter für eine mit dem Tage seiner Dienstföhrung beginnende Amtsdauer von sechs Jahren.

**Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.**

Hauptlehrer Theodor Ronge in Jaborze, Kr. Pabrye, zum Rektor dazulst.

Lehrer: Paul Ring in Buchelsdorf, Kreis Neustadt OS., zum Hauptlehrer dazulst, Josef Gunders in Siebentoss, Kreis Neustadt OS., Richard Czech in Altwalde, Kr. Rüsse, Willi Rayer aus Mülwitz, Kr. Falkenberg, in Schöblau, Kr. Falkenberg OS., Georg Demschert aus Borsdorf, Kr. Tarnowitz, in Schwarzwald Col., Kreis Bautzen OS., Karl Beyer in Suesse,

Kr. Pł., Edmund Wittel aus Kamienitz, Kr. Lublitz, in Schwarzwald Col., Stadt-Kr. Bautzen OS.

Lehrerin Emma Boenisch in Barmen, Kr. Leobischütz, Emilie Bürgel in Rorf, Kr. Bautzen OS., Elisabeth Lehmann in Roszdin, Kr. Rattowitz, Else Vietz, Gen. Va Roche in Bautzen OS. techn. Lehrerin Elisabeth Kuhn in Rattowitz OS.

**Vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium.**

**Berufen**: der Seminarlehrer Varucha in Rosenberg OS. vom 1. Januar 1912 ab in gleicher Eigenschaft an das Seminar in Doerglogau.

### 1025. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

**Referendare**. **Ernannt**: die Rechtsanwältinnen Gawlik, Sieder, Heyner, Kümmler, Kullig, Mainka, Schlorer, Swarzenski.

**Ausgeschieden**: Busch, Wollant, Bunt, Goebel.

**Mittlere Beamte**. **Ernannt**: Gerichtskassentrolleur Trautmann in Ratibor zum Rudanten der Gerichtsstufe dazulst.

**Penfioniert**: Gerichtskassensyndant, Rechnungsrat Herrmann in Mieslomy, Amtsgerichtsekretär Rechnungsrat Krautwurst in Breslau, Amtsgerichtsassistent Grabs in Schörau a. R.

**Unterbeamte**. **Gestorben**: Gerichtsdienerr Klotz bei dem Amtsgericht in Breslau.

### Erledigte Schullehrerstellen.

**1026.** Lehrstelle an der kathol. Schule in Lundsberg OS., Kr. Rosenberg OS., sofort zu besetzen. Grundgehalt und Alterszulagenatz nach der Befolungsordnung. Mietsentschädigung für den verheirateten Lehrer 450 M. Wohnungen an die Kgl. Kreisinspektion: Kreuzburg II.

Hauptlehrer- und Organistenstelle an der ev. Schule in Schnellwalde, sofort zu besetzen. Grundgehalt 1400 M., 200 M. Amtszulage, 700 M. Kircheneinkommen, zusam. 2300 M., Dienstwohnung. Bewerbung an die Kreisinspektion in Neustadt OS.



## 2. Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln

Nr. 47.

Ausgegeben Oppeln, den 30. November 1911.

1911

### Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

#### Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Da die Maul- und Klauenseuche in den im § 1 bezeichneten Orten des Regierungsbezirks Oppeln durch das Gutachten des beauftragten Tierarztes festgestellt ist, wird hierdurch zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

#### A. Sperrbezirke.

##### 1. Für die verseuchten Ortschaften:

§ 1. In der Gemeinde Rößberg im Landkreise Genthin O.S., in den Ortschaften Pletschnitz, Rainsch, Raschwitz, Pleschogütz, Nüßdorf und Schrepanowitz im Kreise Falkenberg O.S., im Gutsbezirk Pawlowitz, in den Gemeinden Kottenlust, Schieroth und Langendorf, sowie in Gutsbezirk Schleh Kost im Landkreise Gleiwitz, in Gemeinde Borowian außer den Ausbauten im Kreise Groß Strehlis, in der Gemeinde Seiffersdorf bei Ditzschau und in den Dominien Johnsdorf, Ofseg und Willwöche im Kreise Grottkau, in Guts- und Gemeindebezirk Galenze mit Ausnahme des Gemeindeanteils Kalenzerhalde und in Laurahütte im Landkreise Rattowitz, in der Gemeinde Omechau im Kreise Kreuzburg O.S., in den Gemeinden Sabichütz, Glähen, Steubendorf und Wanowitz im Kreise Leobschütz, im Dominium Bztunfkau bis zum Dominium Barlow im Kreise Lublitz, in den Gemeinden Brockendorf, Peterwitz, Borkendorf, Dürr Rantz und Bielau sowie in den Dominien Peterwitz und Bielau im Landkreise Reife, in den Gemeinden Langenbrück und Kröschendorf sowie in Kolonie Borek im Kreise Neustadt O.S., in den Gemeinden Grodzinna, Dammratschammer Dorf und Kolonie im Landkreise Oppeln, in den Ortschaften Gielmitz, Staude und Wohlau, in den Dominien Jawick und Riegersdorf im Kreise Plesch, sowie in der Gemeinde Niebischau im

Landkreise Ratibor, unterliegen sämtliche Wiederkäufer und Schweine der Stallperre.

Für das Klauenvieh aus den Seuchengehöften ist die Stallperre solange aufrecht zu erhalten, bis die Abheilung festgestellt, die Desinfektion erfolgt und kreistierärztlich abgenommen und die 14-tägige Schutzzeit nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles abgelaufen ist. Für das Vieh aus den unverseuchten Gehöften kann die Stallperre aufgehoben werden, sobald in sämtlichen verseuchten Gehöften der Ortschaft die Abheilung festgestellt und die Desinfektion kreistierärztlich abgenommen ist.

§ 2. In den im § 1 bezeichneten Orten bezw. Ortsteilen sind die Hunde festzuliegen. In den verseuchten Gehöften und deren von der Polizeibehörde näher zu bezeichnenden Umgebung ist das Geflügel mit Ausnahme der Tauben so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 3. Die Einfuhr von Klauenvieh in die im § 1 bezeichneten Ortschaften bezw. Ortsteile ohne polizeiliche Erlaubnis ist verboten. Zum Zwecke sofortiger Abschachtung kann die Einfuhr von Klauenvieh vom Landrat unter der Bedingung genehmigt werden, daß das Schlachtvieh auf Wagen oder mit der Eisenbahn eingeführt wird. Im letzteren Falle sind die Tiere von der Entladestelle bis zum Gehöft des Einführenden auf Wagen zu fahren.

Das Durchtreiben oder die Durchfuhr von Klauenvieh auf Wagen (abgesehen von Eisenbahnwagen) durch die Sperrbezirke ist verboten.

§ 4. Die Ausfuhr schlachtreifen Klauenviehs aus den unverseuchten Gehöften des Sperrbezirks (§ 1) zum Zwecke der sofortigen Abschachtung ist nur mit meiner Genehmigung zulässig. Diese Genehmigung wird nur dann erteilt werden, wenn es sich um tatsächlich schlachtreifes Vieh handelt, und wenn für die Ausfuhr ein sehr dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachgewiesen wird. Bei der Ausfuhr müssen die Tiere zu Wagen transportiert werden:

1. nach benachbarten Orten,
2. nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinarpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt:

- a) daß die Polizeibehörde des Schlachtores sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat,
- b) daß die Tiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Waagen zugeführt werden. Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen auf dem Transport nicht stattfinden kann.

Sollen die auszuführenden Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erteilung der Genehmigung anher der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes auch die Eisenbahnstation, aus der die Verladung erfolgen soll, zu verständigen in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigungen, auch die an die Ortspolizeibehörden des Bestimmungsortes ergehenden haben telegraphisch oder telephonisch zu erfolgen und müssen den Namen des Besitzers und die Zahl und Art der auszuführenden Tiere sowie die Waggonnummer enthalten.

Eisenbahnwagen, in denen Klauenvieh aus Sprenggebieten oder Beobachtungsbezirken befördert wird, müssen durch Bettel mit der Aufschrift „Sprengvieh“ oder „Beobachtungsvieh“ gekennzeichnet werden. Ein gleicher Bettel ist auf dem Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizufügen.

Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation befördert werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist.

Soweit bei der Entladung des Viehs eine unmittelbare ärztliche Untersuchung stattfindet, hat der Tierarzt von dem Eintreffen der Tiere die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes in Kenntnis zu setzen.

Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes hat die Ankunft der Tiere, deren Eintreffen ihr von der Ortspolizeibehörde des Ausfuhrortes oder von dem beauftragten Tierarzt angemeldet ist, zu kontrollieren. Ist nach Ablauf einer angemessenen, nach der mutmaßlichen Dauer des Transports zu bemessenden Frist das Vieh an dem Bestimmungsorte nicht eingetroffen, so sind über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

Vieh Sprengvieh oder Beobachtungsvieh auf einem Schlacht- oder Viehof zu entladen, so greift die Vorschrift über die Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde durch den Tierarzt nicht Platz.

§ 5. Das Verladen von Vieh auf den Bahnstationen der verseuchten Orte ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbote sind nur mit meiner Genehmigung zulässig.

§ 6. An allen Eingängen zu dem Sprenggebiet (§ 1) sind an einer in die Augen fallenden Stelle Tafeln mit der deutlich lesbaren Aufschrift: „Maul- und Klauenfence. Sprenggebiet“ anzubringen.

§ 7. In den gesperrten Orten bzw. Distrikten ist die Abhaltung von Klauenviehmärkten — soweit diese nicht schon durch die landespolizeiliche Anordnung vom 19. Juni 1911 (Amtsblatt Seite 246) verboten sind — untersagt.

2. Für die verseuchten Gehöfte gelten außer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 noch folgende Vorschriften:

§ 8. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöfteeingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets befeuert zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 9. Das Betreten der Vieh- und Schweinstallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlachtern, Viehkastrirern sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten Gehöfte** verboten.

§ 10. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Wollereinfachände nur nach vorheriger Abkühlung oder Erhitzung bis auf 85° C. abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich dieses Verbot jedoch nicht.

§ 11. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 12. Die Ausfuhr von tierischem Dünger, Raufutter und Stroh aus den Seuchengehöften ist verboten.

Der Dünger darf erst drei Wochen nach Abnahme der Desinfektion ausgeführt werden. Bis dahin ist der Dünger aus den verseuchten Gehöften nach Anordnung des beauftragten Tierarztes oder Gendarmen zu packen.

Die Häute von gefallenem oder getötenem kranken Tieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustand aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden, sofern nicht ihre direkte Ablieferung an eine Gerberei erfolgt.

§ 13. Personen, die in den Seuchestallungen Dienste geleistet oder diese betreten haben, dürfen das Gehöft nur nach vorheriger Reinigung ihrer Schuhe und Kleider verlassen.

§ 14. An den Eingängen zu den Seuchen-gebieten sind in augensichtlicher und haltbarer Weise Tafeln mit der Aufschrift: „Maul- und Klauen- seuche“ anzubringen.

### B. Beobachtungsbezirk.

§ 15. Es bilden je einen in sich zusammen- hängenden Beobachtungsbezirk:

- a) **Gutsbezirk Kopsberg im Landkreise Ben- then OS.,**
- b) die Ortschaften Ferdinandshof und Mousch- wig; die Ortschaften Falkenberg OS., Weichell, Petersdorf, Springsdorf, Weiber- witz, Baumgarten, Wilschelsdorf und Heiders- dorf im **Kreise Falkenberg OS.,**
- c) **Gemeinde Pawlowitz; Gemeindegemeinschaft Klüschau; Stadt Post im Landkreise Gleswitz;**
- d) **Gut Sellfersdorf bei Dittmannsdorf und Gut Schwedlich; Gemeinde Johannsdorf; Gemeinde Döbzig; Gemeinde Pillwitz im Kreise Grottkau;**
- e) **Gemeindeanteil Balenzerhude, Gemeinde- und Gutsbezirk Brünnow, Gutsbezirk Schloß Kattowitz, Stadtkreis Kattowitz, Gemeinde Domb im Land- bzw. Stadtkreise Kattowitz;**
- f) **Gemeinde Kalkenhäuser im Kreise Beob- schütz;**
- g) **die Ortschaft Ryndowitz, die zur Gemeinde Schemowitz gehörige Kolonie Kozuren sowie die Kolonien von Barlow im Kreise Lublinitz;**
- h) **Gemeinde Krackwitz, Gemeinden Blichofs- weide und Dentsch im Landkreise Reife;**
- i) **sämtliche Gemeinde-, Guts- und Stadtbezirk: im Kreise Neustadt OS.,** soweit sie nicht gesbert sind;
- k) **Gemeinde Königlich Dambrowka sowie Kolonien Zyglenow und Paris im Land- kreise Oppeln;**
- l) **Gemeinde Janisz; Gemeinde Riegersdorf im Kreise Pleß;**

sowie die zu obigen Ortschaften gehörigen Vor- werke, Ausbauten usw.

Aus diesen Beobachtungsgebieten darf Klauen- vieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Be- standes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibe- hörde des Empfangsortes (in Schlachthofsgemeinden

auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueber- führung des Schlachtviehes unter Angabe der Zahl und Art der Tiere, und sowie der Nr. des Eisenbahnwagens sofort bei der Erteilung der Ausführungsgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

An einem von den Landräten näher zu be- zeichnenden Tage jeder Woche finden die Unter- suchungen des auszuführenden Klauenviehes durch die Kreis-tierärzte für die Viehbefitzer **gebühren- frei** statt. An den übrigen Tagen können zu den Untersuchungen auch die von den Landräten durch Veröffentlichung im Kreisblatte besonders namhaft gemachten Privat-tierärzte zugezogen werden. Wegen der Höhe der den Tierärzten für die Untersuchungen an den nicht-gebührenfreien Tagen zustehenden Vergütungen verweise ich auf den Gebührentarif vom 21. Juli 1911 (Amts- blatt Seite 292).

Die Ausfuhr von Klauenvieh aus den Be- obachtungsgebieten zu **Rug- und F.-Htzwedeln** ist nur mit meiner Genehmigung und unter der Bedingung gestattet, daß der **gesamte Bestand** innerhalb 24 Stunden vor der Ausfuhr amt- tierärztlich untersucht und gesund befunden wird, daß die Polizeibehörde des Empfangsortes sich mit der Zufuhr einverstanden erklärt hat, daß die Tiere am Empfangsort 14 Tage in einem ab- gesonderten Stallraum unter Beobachtung gestellt und vor Aufhebung der Beobachtung nach Ab- lauf der vierzehntägigen Frist nochmals amt- tierärztlich untersucht werden.

Bei der Ausfuhr sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 2-7 zu beachten.

§ 16. Klauenvieh aus Ortschaften **außer- halb des Beobachtungsbezirks** darf **durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen** durchgeführt werden.

§ 17. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 15 bezeichneten Beobachtungsbe- zirken und der Antrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevisoren bzw. Gemeindevorsteher in den im § 15 bezeichneten Ortschaften sind an- zuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 18. Vorstehende Anordnungen treten so- fort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Ein gange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Vorschriften der landespolizeilichen An- ordnung vom 19. Juni 1911, betreffend Abgabe

von Magermilch aus Sammelmolkereien (Amtsblatt Seite 247), werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichs-

viehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 28. November 1911.

Der Regierungspräsident,  
von Schwerin.

L. f. XII. 2770.